

**Wem gehört der Himmel?**  
**Die Citizen Science-Perspektive einer deutschen Staatsrechtslehrerin**

**UAS-Colloquium „The drone challenge continues“**  
**Vortrag am 28.06.2018, Deutsche Flugsicherung, Langen**

A.	Veranstaltungsabstract von Viola Schmid (21.06.2018) .....	3
B.	Veränderungszeiten – Change Management .....	3
C.	Sieben heutige „Talking Points“ unter Verzicht auf Anspruch von Vollständigkeit mit dem vorläufigen Referenzrahmen: (Deutsches) Recht .....	3
I.	Eigentumsrecht (Art. 14, GG, §§ 903 i.V.m. 905 BGB i.V.m. § 1 LuftVG i.V.m. §§ 20a ff. LuftVO).....	3
II.	Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RISB) (Art. 2, 1, 79 Abs. 3, 23 Abs. 1 S. 3 GG) wie allgemeine und spezielle Handlungsfreiheiten (Art. 2, 8, ... GG) .....	4
1.	„Risk of Chill“ als Eingriff .....	4
2.	Kameraattracten als Eingriff – das Kriterium „berechtigter Befürchtungen“ .....	4
3.	Rechtsunsicherheit hinsichtlich des sekundärrechtlichen „Rechts am Bild“ .....	4
a)	Rechtsprechung .....	4
b)	Eröffnung der Top Down-Perspektive und .....	4
c)	Limitierte Ausweichstrategien – „URC“ .....	4
III.	Umweltrecht (Art. 20a GG, § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO) .....	4
IV.	Staatsrechtslehrerin .....	4
V.	Citizen Science und Cybereducation als Basic XII einer global Agenda for Cyberlaw ..	5
VI.	Neustes „Drohnenrecht“ – Art. 47 PAG (Bayern).....	5
VII.	Ergebnis: Protokoll als SWOT-Matrix .....	5
D.	Informationen zu Forschungsnetzwerken wie –initiativen.....	6
I.	Fachgebiet Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt .....	6
1.	Selbstverständnis .....	6
2.	Ziele.....	6
II.	Forschungsinitiative Governance, Compliance & Regulation (GoCore!).....	6
III.	Jean Monnet Centre of Excellence „EU in Global Dialogue“ (CEDI).....	6

---

**Anhang: Normtexte** .....7

A. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ..... 7

B. Grundgesetz (GG) ..... 7

C. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ..... 8

D. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ..... 8

## A. Veranstaltungsabstract von Viola Schmid (21.06.2018)

„Es ist mehr als wissenschaftliche Science Fiction: „Drohnen“ werden die Welt, so wie wir sie kannten, **verändern** und einen erheblichen Einfluss auf unser Leben haben. Unsere Um- und Mitwelt werden wir mit ihnen teilen und damit ist „Drohnenrecht“ nicht nur eine Herausforderung für das deutsche und europäische Luftverkehrsrecht, sondern vorhersehbar auch etwa für das **Eigentumsrecht**, das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und das **Umweltrecht** in Deutschland und der Welt. Zentral für diejenigen, die „Drohnen“ nutzen wollen, sind die Chancen (etwa in der „Drohnenlandwirtschaft“ in allen Stufen der Wertschöpfungskette oder im Katastrophenschutz oder im Rettungsfall). Zentral für diejenigen, die mit „Drohnen“ ihre Umwelt nicht teilen wollen, ist der **Überwachungsdruck**. Die Rechtsnatur dieses „Risk of Chill“ als Eingriff in Grundrechte und die Abwehransprüche gegen solche Eingriffe lassen sich in der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit zu stationären Videokameras und Kameraattrappen nachweisen. Zusammenfassend: Sei es die Freiheit „Drohnen“ fliegen zu lassen oder die Pflicht, diese Freiheitsausübung anderer zu dulden – „Drohnen“ gehen alle Bürger und Bürgerinnen an.

Die **Staatsrechtslehrerin** Prof. Viola Schmid wählt deswegen einen **Citizen Science**-Ansatz und will zusammen mit dem Publikum Chancen und Risiken szenarienorientiert und analytisch diskutieren und eine Forschungs-/Lehragenda konturieren. Auch ihre Faszination will sie in einem offenen Format teilen, zu der die Zuhörer/innen als „Citizen Scientists“ eingeladen werden, Business Options/Cases und Legal Challenges aus ihrer Sicht zu präsentieren. Als **Ergebnis** der Veranstaltung würde sie eine **SWOT-Matrix** festhalten wollen.“

## B. Veränderungszeiten – Change Management

These: Fliegende „Drohnen“ sind eine Potenzierung der **Macht der Bilder** durch die Mobilität der Kameras und die Eröffnung einer **Top Down-Perspektive**. Es geht – in Parallele zum „ubicom“ – um eine **„ubiquitous replay challenge“** (URC – eigene Terminologie, die die Veränderung der (eigenen) Realität(swahrnehmung) durch die Konfrontation mit dem (Ab)Bild zu erfassen sucht – etwa Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 12, 79 Abs. 3, 23 Abs. 1 S. 3 GG). In einer ganzheitlichen Betrachtung ist die **Bottom Up-Perspektive** – insbesondere das Bodeneigentum (Art. 14 GG, §§ 903 i.V.m. 905 BGB i.V.m. § 1 LuftVG i.V.m. §§ 20a ff. LuftVO) – in die Konkordanz mit der Luftverkehrsfreiheit zu integrieren.

## C. Sieben heutige „Talking Points“ unter Verzicht auf Anspruch von Vollständigkeit mit dem vorläufigen Referenzrahmen: (Deutsches) Recht

### I. Eigentumsrecht (Art. 14, GG, §§ 903 i.V.m. 905 BGB i.V.m. § 1 LuftVG i.V.m. §§ 20a ff. LuftVO)

Bottom Up-Perspektive und Rechtsprechung:

- „Nassauskiesung“<sup>1</sup>,
- „Reiten im Walde“<sup>2</sup>,
- Eigentumsabwehrrechte etwa bei Kränen<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 15.07.1981, Az. 1 BvL 77/78 (BVerfGE 58, 300).

<sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.06.1989, Az. 1 BvR 921/85 (BVerfGE 80, 137).

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.02.2007, Az. 9 W 105/06.

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RISB) (Art. 2, 1, 79 Abs. 3, 23 Abs. 1 S. 3 GG) wie allgemeine und spezielle Handlungsfreiheiten (Art. 2, 8, ... GG)

### 1. „Risk of Chill“ als Eingriff

Historisch grundlegend zum Überwachungsdruck (Risk of Chill) als Eingriff: BVerfGE 65, 1, 43 am 15.12.1983 „Wer unsicher ...“.

### 2. Kameraattrappen als Eingriff – das Kriterium „berechtigter Befürchtungen“

Ein Zitat aus der Pressemitteilung über eine amtsgerichtliche Entscheidung (2017): „Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt nicht nur vor tatsächlicher Bildaufzeichnung, es schützt bereits vor der berechtigten Befürchtung einer Bildaufzeichnung.“<sup>4</sup>

### 3. Rechtsunsicherheit hinsichtlich des sekundärrechtlichen „Rechts am Bild“

#### a) Rechtsprechung

Etwa

- BVerfG, Kammerbeschl. v. 08.02.2018, Az. 1 BvR 2112/15
- OLG Köln, Beschl. v. 18.06.2018, Az. 15 W 27/18

#### b) Eröffnung der Top Down-Perspektive und

#### c) Limitierte Ausweichstrategien – „URC“

Eigene Terminologie: „ubiquitous replay challenge“ (URC)

## III. Umweltrecht (Art. 20a GG, § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO)

### Art 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere [...].

## IV. Staatsrechtslehrerin

Expertenkompetenz wird nicht für das Luftverkehrsrecht angeboten, sondern für Change Management im Kontext des grundlegenden technologischen Wandels mit dem Ziel der Vorbereitung auf Innovations- wie Disruptionspotentiale. Ambition ist die Qualität wie Nachhaltigkeit von

<sup>4</sup> Pressemitteilung zur rechtskräftigen Entscheidung des AG München, Urt. v. 14.11.2017, Az. 172 C 14702/17. OLG Greifswald, Urt. v. 15.07.2015, Az. 3 L 9/12 zum „Überwachungsdruck“ in Folge eines Tornado-Überflugs bei einer „Versammlung“ (Art. 8 GG) – im Ergebnis abgelehnt..

Recht und die Infragestellung/Positionierung des Staats, wie des Rechts angesichts einer 5. Dimension des Seins (dem Cyberspace). Deswegen stellt sich die Frage der „Staatsäquivalenzaspiranten“<sup>5</sup> (eigene Terminologie) bei den „Social Media“ wie auch neuer Antworten auf die alte Frage nach der Bedeutung von Recht (ein Fragebogen wird ausgeteilt).

## V. Citizen Science und Cybereducation als Basic XII einer global Agenda for Cyberlaw

„Drohnen“ werden alle Bürger<sup>6</sup> etwas angehen und deswegen sind sie Teil eines Cybereducation- und Citizen Science<sup>7</sup>-Projekts. Die Notwendigkeit von transdisziplinärer Cybereducation, die international und generationenübergreifend ist, ist Postulat einer „Global Agenda for Cyberlaw“.<sup>8</sup>

## VI. Neustes „Drohnenrecht“ – Art. 47 PAG (Bayern)

### Art. 47 PAG (Bayern)<sup>9</sup>, Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

## VII. Ergebnis: Protokoll als SWOT-Matrix

<sup>5</sup> Schmid, Diskussionsbeitrag zur Staatsrechtslehrertagung 2016 in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSRL 76), Grenzüberschreitungen (2017), S. 322 f.

<sup>6</sup> Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit (KKE-Formel) verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

<sup>7</sup> Eine Literaturlauffassung: „Citizen Science beschreibt zumindest drei Dinge: 1) Citizen Science als eine Forschungsmethode, die wissenschaftliche Ergebnisse produzieren will; 2) Citizen Science als öffentliche Beteiligung mit dem Ziel, in der Gesellschaft Legitimation für Wissenschaft und Wissenschaftspolitik zu schaffen; 3) Citizen Science als Bürgermobilisierung mit dem Ziel, rechtlichen oder politischen Einfluss auf bestimmte Themenkomplexe nehmen zu können.“ Herb, Citizen Science als Demokratisierung der Wissenschaft? – Interview mit Dick Kasperowski; <https://www.heise.de/tp/features/Citizen-Science-als-Demokratisierung-der-Wissenschaft-3304676.html> (25.06.2018)

<sup>8</sup> Basic XII „Diskursbrücken“ aus Schmid, [CyLaw-Report XXXVI](#) / 2016: „Der kleinste gemeinsame Nenner – 13 Basics zum Cyberlaw? [Cyberlaw All 2 – 2014]“.

<sup>9</sup> Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) geändert worden ist.

---

## D. Informationen zu Forschungsnetzwerken wie –initiativen

### I. Fachgebiet Öffentliches Recht der Technischen Universität Darmstadt

#### 1. Selbstverständnis

„Das Fachgebiet Öffentliches Recht betrachtet sich als Brücken- und Pionierlehrstuhl. Zum einen sollen Brücken zum traditional law wie auch den nichtjuristischen Studierenden geschlagen werden; zum anderen sollen aktuelle und zukunftsgerichtete rechtliche Fragestellungen der digitalen Vernetzung möglichst früh und qualifiziert bearbeitet werden. [...]“<sup>10</sup>

#### 2. Ziele

„Es ist die Überzeugung des Fachgebiets Öffentliches Recht, dass der Cyberspace nach Steuerung verlangt. Bereits begrifflich ist dieser Steuerungsaspekt mit dem Wortbestandteil „Cyber“ – kybernetiké téchne – enthalten. Der Lehrstuhl forscht, inwieweit dieser Cyberspace einer Steuerung (gubernatio) zugänglich gemacht werden sollte oder eben nicht und erforscht damit die Grenzen des (Nicht-)Rechts.“<sup>11</sup> Ziel wie Agenda, ist die Analyse der Chancen und Risiken, Rechte und Pflichten, sowie auch der Folgen einer neuen, 5. Dimension (neben Kubikmetern und Zeit) des Seins – nämlich dem von der Technik geschaffenen „Raum“ des Cyberspace. Ein Zwischenergebnis der Forschungen ist die Etablierung einer „Global Agenda for Cyberlaw“.<sup>12</sup>

### II. Forschungsinitiative Governance, Compliance & Regulation (GoCore!)

„GoCore!“ steht als Akronym für die drei Begriffe Governance, Compliance & Regulation. Diese drei Begriffe skizzieren das Themen- und Spannungsfeld – und damit die Kernherausforderung (core challenge) – einer neuen Wissenschaftsdisziplin, der „Cyberscience“.<sup>13</sup> Bereits das Logo – die Wort-Bild-Marke – bringt die Forschungsmatrix von Cyberscience zum Ausdruck.<sup>14</sup>

### III. Jean Monnet Centre of Excellence „EU in Global Dialogue“ (CEDI)

“The Jean Monnet Centre of Excellence “EU in Global Dialogue” (CEDI) was designated in July 2015 by the European Commission to support an ambitious programme of research, teaching and outreach activities. [...]”<sup>15</sup> Der Cyberlaw- und Cybersciencebeitrag des Mitglieds Viola Schmid ist die Etablierung eines „Standard For A Universal (Technology) Law Lecture“.

---

<sup>10</sup> Homepage des Fachgebiets Öffentliches Recht, [Home](#).

<sup>11</sup> Homepage des Fachgebiets Öffentliches Recht, [Home](#).

<sup>12</sup> Schmid, [CyLaw-Report XXXVI](#) / 2016: „Der kleinste gemeinsame Nenner – 13 Basics zum Cyberlaw? [Cyberlaw All 2 – 2014]“

<sup>13</sup> Homepage der Forschungsinitiative Governance, Compliance & Regulation (GoCore!), [GoCore!](#).

<sup>14</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter „[Logo](#)“ auf der Homepage der Forschungsinitiative GoCore!.

<sup>15</sup> Homepage des Jean Monnet Centre of Excellence „EU in Global Dialogue“ (CEDI), [About CEDI](#).

## Anhang: Normtexte

### A. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)<sup>16</sup>

#### Art. 85, Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.
- (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

### B. Grundgesetz (GG)<sup>17</sup>

#### Art. 1

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Art 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1530107582715&uri=CELEX:32016R0679> (27.06.2108)

<sup>17</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (26.06.2018).

## C. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)<sup>18</sup>

### § 1

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.

(2) Luftfahrzeuge sind

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. (weggefallen)
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden. Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).

## D. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>19</sup>

### § 903, Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

### § 905, Begrenzung des Eigentums

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.

<sup>18</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/index.html> (26.06.2018).

<sup>19</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html> (26.06.2018).